

Moritz Rögler
Meike Brückmann
Friederike Hein

Einführung in das Verfahrensrecht
für Studierende in der Praktischen Studienzeit

(Stand: Februar 2006)

Einleitung

Diese kurze Einführung in das Verfahrensrecht richtet sich an Studierende der Rechtswissenschaften, die ihr Pflichtpraktikum bei der Justiz zu absolvieren haben. Sie soll dabei helfen, einen ersten Einblick in das gerichtliche Verfahrensrecht zu gewinnen.

Im Zentrum der universitären Ausbildung steht das materielle Recht. Dieses dient dazu, mit Hilfe spezieller Rechtssätze, den Rechtsnormen, eine Rechtsfolge festlegen zu können, allgemeine Verhaltensregeln und einen Beurteilungsmaßstab für deren Verletzung aufzustellen oder Handlungsmöglichkeiten zur Herbeiführung bestimmter Rechtsfolgen aufzuzeigen. Hauptsächlich wird Recht durch normgetreues Verhalten seiner Adressaten realisiert. Für Juristen interessant wird es jedoch erst, wenn der Bereich problemlosen Zusammenlebens verlassen wird. Ihre Aufgabe ist es in erster Linie, Konflikte zu entschärfen und nicht, funktionierendes Zusammenleben zu bewerten. Dabei darf der letzte Aspekt bei der präventiven, konfliktvermeidenden Tätigkeit nicht vergessen werden.

Das Gerichtspraktikum hat zum einen die Aufgabe, Sie mit verschiedenen juristischen Berufsbildern bekannt zu machen, um Ihnen so eine Überprüfung Ihrer Studienwahl und –motivation zu ermöglichen, und soll Sie zum anderen erstmals mit der praktischen Handhabung des Rechts in konkreten Einzelfällen vertraut machen.

Als Beispiel soll folgender Fall dienen:

Autofahrer A und Fahrradfahrer F haben einen Straßenverkehrsunfall. F wird verletzt, sein Fahrrad wird beschädigt. Das Fahrzeug des A wird ebenfalls beschädigt. Fußgänger Z beobachtet den Unfall von der anderen Straßenseite.

Zivilrechtlich stehen hier Ansprüche von A und F auf Schadensersatz und im Falle des F auch auf Schmerzensgeld im Raum. Verwaltungsrechtlich ist die Frage zu prüfen, ob die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften missachtet wurden, was schließlich strafrechtliche Konsequenzen und – Stichwort: Entziehung der Fahrerlaubnis – auch verwaltungsrechtliche Folgen haben kann.

Kommt es zwischen A und F zu keiner gütlichen Einigung, dann muss es eine Stelle geben, welche die im Gesetz für diesen Fall vorgesehene Rechtsfolge mit unangreifbarer Autorität feststellt und – unter Umständen auch gegen den Willen der Betroffenen – durchsetzen kann. Unabhängig davon sind auch die strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen durch die dafür zuständigen Stellen zu prüfen. Hierfür gibt es eine gesetzlich festgelegte Organisation von Behörden und Gerichten, denen die Rechtspflege und die Wahrung der öffentlichen Ordnung anvertraut sind. Darüber hinaus wird durch Rechtssätze bestimmt, in welchem Verfahren diese Gerichte und Behörden ihre Entscheidungen treffen und zwangsweise durchsetzen.

Die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes regeln beispielsweise die Zuständigkeiten von Zivilgerichten, vor denen A und F ihre Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche geltend machen können, und von Strafgerichten, die im Falle einer Anklageerhebung über die Frage einer Bestrafung zu befinden haben. Das Verfahren vor den Gerichten regeln die jeweiligen Prozessordnungen – im vorliegenden Fall also die ZPO und die StPO. Die Fahrerlaubnisbehörde hat nach den verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften die Frage einer Entziehung der Fahrerlaubnis zu prüfen, ihre Entscheidung kann vor den Verwaltungsgerichten nach der dort geltenden Prozessordnung, der VwGO, überprüft werden.

Letztlich liegt die Schlichtungsfunktion des Rechts zur Bewältigung konkreter Einzelkonflikte mithin vornehmlich in Richterhand. Nach Art. 92 GG ist einzig den Gerichten die Rechtsprechung anvertraut. Richtern kommen dabei zwei Aufgaben zu:

- a) Die Auslegung der Rechtsnormen
- b) Die Feststellung des Sachverhalts und dessen Subsumtion unter die Rechtsnormen

Gerichte werden niemals von alleine tätig. Sie müssen vielmehr in jedem Fall von jemandem – einer Privatperson oder einer staatlichen Stelle (etwa der Staatsanwaltschaft) – angerufen werden. („Wo kein Kläger, da kein Richter.“) Sofern eine zwangsweise Durchsetzung der gerichtlich gefundenen Entscheidung erforderlich wird, so wird diese Aufgabe wieder von speziellen Organen (z.B. Strafvollstrel-

ckungsbehörde, Gerichtsvollzieher etc.) vorgenommen, deren Tätigkeit ihrerseits wieder einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

1. Gerichtsbarkeiten

Für jeden gerichtlich zu entscheidenden Rechtsstreit gibt es einen bereits vorab bestimmten zuständigen Richter. Dessen konkrete Bestimmung ergibt sich aus einer Reihe abgestufter Normen. Art. 95 GG regelt zunächst eine Aufteilung in fünf Fachgerichtsbarkeiten, für die ein jeweiliges (oberstes) Bundesgericht bestimmt wird.

Ordentliche Gerichtsbarkeit	Verwaltungsgerichte	Finanzgerichte	Arbeitsgerichte	Sozialgerichte
BGH (Karlsruhe)	BVerwG (Leipzig)	BFH (München)	BAG (Erfurt)	BSG (Kassel)

Unterhalb dieser Ebene ist in speziellen Gesetzen für jede Gerichtsbarkeit geregelt, welche Gerichte eingerichtet werden und für welche Rechtsstreitigkeiten diese jeweils zuständig sind. So regelt etwa das GVG den Aufbau und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Für die Arbeitsgerichte ergeben sich entsprechende Regelungen aus dem ArbGG, für die Verwaltungsgerichte aus der VwGO.

Wie ein einzelner Fall auf diese Weise einem bestimmten Richter zugewiesen wird, soll an dem oben dargestellten Beispielfall verdeutlicht werden.

F begehrt von A Schmerzensgeld und Schadensersatz in einer Höhe von zusammen 6.250,-- €.

Da es um einen Streit zwischen zwei Privatpersonen geht, handelt sich es um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, die den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist (§13 GVG). Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch

den Bundesgerichtshof,
Oberlandesgerichte,
Landgerichte und
Amtsgerichte

ausgeübt (§ 12 GVG). § 71 Abs. 1 GVG bestimmt, dass grundsätzlich alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in 1. Instanz von den Landgerichten zu entscheiden sind, sofern sie nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind. Welche Zivilsachen die Amtsgerichte zu entscheiden haben, bestimmt § 23 GVG. Da keiner der dort genannten Fälle einschlägig ist, verbleibt es im Beispielsfall bei der landgerichtlichen Zuständigkeit.

Die Gesetze, die Regelungen für die jeweiligen Fachgerichtsbarkeiten enthalten, bestimmen jedoch nicht nur die Aufgaben der einzelnen Gerichte sondern auch, wie die jeweiligen Gerichte besetzt sind, also die Anzahl der Berufs- und ggf. auch der Laienrichter.

Für den Beispielsfall gilt die Besetzung mit drei Richtern, sofern sich nicht aus dem Prozessgesetz, der ZPO, etwas anderes ergeben sollte (§ 75 GVG). Dies ist hier der Fall. Der Gesetzgeber hat umfassende Regelungen getroffen, wonach in den meisten Fällen bei der Verhandlung von Zivilsachen vor dem Landgericht nur ein Einzelrichter entscheidet (§§ 348 ff. ZPO).

Nun gilt es jedoch weiter zu bestimmen, welcher Einzelrichter zuständig ist. Hier stellt sich die Frage, an welchem Ort F seine Klage erheben muss. Dies ist grundsätzlich der Wohnort des Beklagten (§ 12 ZPO). Bestimmungen darüber, welcher Einzelrichter eines Gerichts zuständig ist, enthalten die gerichts- und kammerinternen Geschäftsverteilungen. Erstere regelt, welcher Kammer welche Verfahren zugewiesen werden. Häufige Kriterien dabei sind beispielsweise der Anfangsbuchstabe des Beklagtennamens oder aber die Reihenfolge des Eingangs der Klage bei Gericht. Entsprechendes gilt nochmals für die kammerinterne Geschäftsverteilung, mit der die Aufgaben auf die einzelnen Richter einer Kammer verteilt werden.

2. Instanzen

Die Gesetze über die einzelnen Fachgerichtsbarkeiten enthalten neben den Angaben zur erstinstanzlichen Zuständigkeit weiterhin Regelungen über den Aufbau verschiedener Gerichtsinstanzen. Grundsätzlich gilt, dass gegen die erstinstanzliche Entscheidung zunächst das Rechtsmittel der Berufung gegeben ist, was zu einer neuen umfassenden Überprüfung aller Tatsachen durch ein höheres Gericht führt. Zur nächsten Instanz, die den Sachverhalt nur noch rechtlich prüft und keine eigenen Tatsachen mehr feststellt, führt sodann die Revision. Die einzelnen Voraussetzungen des so genannten Instanzenzuges finden sich für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht nur im GVG sondern auch in den Prozessordnungen, der ZPO und der StPO.

Die folgende Grafik stellt den Gerichtsaufbau und Instanzenzug in Grundzügen dar. Im Einzelnen bestehen allerdings zahlreiche Besonderheiten. Dies gilt insbesondere für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, wo zudem grundsätzliche Unterschiede bei der Behandlung von Zivil- und von Strafsachen bestehen. Nicht in jedem Fall sind alle Rechtsmittel gegeben, teilweise ist nur Berufung oder nur Revision möglich, gegen einige Entscheidungen gibt es gar kein Rechtsmittel.

	BGH	BVerwG	BFH	BAG	BSG
	Revision	Revision	Revision	Revision	Revision
	OLG	OVG/VGH		LAG	LSG
Revision	Berufung	Berufung		Berufung	Berufung
	LG	VG	FG	ArbG	SG
Berufung					
AG					

Später bei der Darstellung des zivil- und des strafprozessualen Verfahrensrechts soll nochmals auf den Instanzenzug der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingegangen werden.

Der Zivilprozess

1. Verfahrensmaximen im Zivilprozess

Der Zivilprozess ist geprägt von folgenden Leitgedanken, die nicht immer explizit gesetzlich geregelt sind, die aber den Gerichten als Handlungsanleitung bei der Auslegung von Verfahrensnormen und Ausfüllung von Ermessensspielräumen dienen:

a) Dispositionsmaxime

Die Parteien des Zivilprozesses haben das Verfahren weitgehend selbst in der Hand. Sie bestimmen, ob ein Prozess geführt wird und können diesen auch beenden. Im Gegensatz dazu gilt im Strafprozess die Oficialmaxime.

b) Beibringungsgrundsatz

Die Parteien müssen die Tatsachen, auf die sie ihren Vortrag stützen, dem Gericht mitteilen und soweit erforderlich beweisen. Hierfür müssen sie selbst die Beweismittel benennen. Eine Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen (wie im Strafprozess) erfolgt nicht.

c) Grundsatz der Mündlichkeit

Einem Urteil darf grundsätzlich nur das zugrunde gelegt werden, was in der mündlichen Verhandlung erörtert wurde.

d) Grundsatz der Öffentlichkeit

Die mündlichen Verhandlungen finden öffentlich statt. Sofern besondere private Belange betroffen sind, etwa in Ehe- oder Kindschaftssachen, kann hiervon aber auch eine Ausnahme gemacht werden.

e) Beschleunigungsgrundsatz

Das Gericht ist angehalten, das Verfahren stets zu fördern und zu einem schnellstmöglichen Abschluss zu bringen.

2. Die Stadien des Zivilprozesses

a) Eröffnungsphase

Die Einleitung eines Zivilprozesses kann auf zwei Wegen geschehen:

- durch Einreichung der Klage:

Einreichung einer Klageschrift durch den Kläger bei Gericht und – nach Zahlung des Kostenvorschusses – Zustellung der Klageschrift an den Beklagten. Durch die förmliche Zustellung an den Gegner wird die Klage *rechtshängig* (§§ 253, 261 ZPO).

- durch Beantragung eines *Mahnbescheids*:

Hier kommt es dann zum streitigen Verfahren, wenn der Beklagte gegen den Mahnbescheid Widerspruch einlegt (§§ 696 ff. ZPO).

b) Vorbereitungsphase

Das Gericht bereitet die mündliche Verhandlung vor. Hierfür ist die Klageschrift an die Gegenseite zuzustellen und das sog. *schriftliche Vorverfahren* oder ein *früher ersten Termin* anzuordnen, je nachdem welche der beiden Möglichkeiten zweckmäßiger erscheint, um den Rechtsstreit zügig zu beenden. Die Parteien haben in dieser Phase Gelegenheit, durch Tatsachenvortrag und Stellungnahmen zu dem gegnerischen Vorbringen ihre Position zu untermauern. Das Gericht hat die zur Vorbereitung des Termins und der Entscheidung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, d.h. insbesondere Zeugen zu laden, rechtliche Hinweise an die Parteien zu erteilen und Akten beizuziehen (§§ 272 ff., 139 ZPO).

Da das Gericht in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Streits hinwirken soll, ist grundsätzlich auch ein *Gütetermin* durchzuführen. Wird der Streit in diesem nicht gütlich beigelegt, so schließt sich – meist direkt im Anschluss – die Hauptphase an.

c) Hauptphase

In der Hauptphase des Verfahrens wird ein Haupttermin zur mündlichen Verhandlung durchgeführt, in oder nach welchem das Verfahren idealer Weise beendet werden soll.

Der *Ablauf des Haupttermins* sieht in der Regel wie folgt aus:

- Aufruf der Sache
- Feststellung der Präsenz
- Einführung in den Sach- und Streitstand durch das Gericht
- Anhörung der Parteien zum Sach- und Streitstand
- (ggf.: Beweisaufnahme)
- Stellen der Anträge durch die Parteien
- Verkündung einer Entscheidung (meist ein Beschluss, in dem ein gesonderter Verkündungstermin bestimmt wird)

Die Hauptphase kann auf verschiedene Weise *beendet* werden:

- streitiges Urteil
- Anerkenntnisurteil nach Anerkenntnis durch den Beklagten
- Klagerücknahme durch den Kläger
- Verzichtsurteil nach Verzichtserklärung durch den Kläger
- Vergleich der Parteien
- Erledigung der Hauptsache (Beispiel: Der Kläger verlangt mit der Klage vom Beklagten Herausgabe einer Sache. Diese Sache wird dem Kläger vom Beklagten vor dem Verhandlungstermin übergeben.)

Exkurs: Die Beweisaufnahme

Ist eine von einer Partei behauptete Tatsache, auf die es für die Entscheidung des Streits ankommt, von der anderen Partei bestritten, so ist eine Beweisaufnahme durchzuführen. Das Beweismittel ist von der Partei zu benennen, die be-

weisbelastet ist, d.h. von der Partei, die aus der Wahrheit der von ihr behaupteten Tatsache für sich im Prozess günstige Folgen ziehen will (Beibringungsgrundsatz!).

Die ZPO sieht fünf Beweismittel vor (§§ 371 ff. ZPO):

- **Sachverständige**
- **Augenschein**
- **Parteien**
- **Urkunden**
- **Zeugen**

Das Gericht ist in der Würdigung der Beweisaufnahme frei (§ 286 ZPO). Es hat sich seine Überzeugung aus dem gesamten Prozessstoff zu bilden. Um willkürlichen Entscheidungen vorzubeugen, sind die wesentlichen Grundlagen der Überzeugungsbildung durch das Gericht im Urteil darzulegen.

Exkurs: Die Verfahrenskosten

Bei der Durchführung eines Zivilprozesses fallen Gerichtsgebühren an, deren Höhe das Gerichtskostengesetz (GKG) regelt, und für die der Kläger vor Zustellung seiner Klage einen Vorschuss zu leisten hat. Des Weiteren können auch Kosten für Sachverständige anfallen, sowie Fahrtkosten und Verdienstausschlag für Zeugen (geregelt im JVEG). Wo eine Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, kommen auch jedenfalls noch die im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelten Gebühren für die Prozessbevollmächtigten hinzu. In vielen Fällen – darunter in allen Zivilrechtsstreitigkeiten vor den Landgerichten – ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben (§ 78 ZPO).

Das Gericht hat am Ende des Verfahrens über die Frage zu entscheiden, wer dessen Kosten zu tragen hat. Diese werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt (§§ 91 ff. ZPO).

Für den Fall, dass eine Partei die Kosten für ihren Rechtsanwalt – oder der Kläger zusätzlich den Gerichtsgebührenvorschuss – nicht aufbringen kann, kann Prozesskostenhilfe gewährt werden. Die bedürftige Partei hat hierzu einen Antrag auf Gewährung zu stellen. In einem summarischen Verfahren werden danach zum einen die Bedürftigkeit des Antragstellers und zum anderen die Erfolgsaussicht seines Antrags geprüft. Liegt beides vor, so wird Prozesskostenhilfe gewährt (§§ 114 ff ZPO).

d) Die Zwangsvollstreckung

Erbringt die unterliegende Partei die Leistung, zu der sie verurteilt wurde, nicht, so *kann die obsiegende Partei* das Zwangsvollstreckungsverfahren *einleiten*, um damit das im Urteil bestätigte Recht durchzusetzen. Auch die Zwangsvollstreckung zivilgerichtlicher Urteile unterliegt damit dem Dispositionsgrundsatz.

Für die Zwangsvollstreckung ist – je nachdem, welche Art des Anspruchs oder in welche Vermögenswerte vollstreckt werden soll – der Gerichtsvollzieher oder das Vollstreckungsgericht zuständig. Im Zwangsvollstreckungsverfahren entstehende Kosten sind wiederum von der unterliegenden Partei zu tragen.

3. Zuständigkeit und Instanzenzug

a) Erstzuständigkeit und Besetzung der Gerichte

Die Erstzuständigkeit kann entweder beim Amtsgericht, beim Landgericht oder beim Oberlandesgericht liegen.

Das **Amtsgericht** ist i.d.R. zuständig, wenn der Streitwert 5.000,- EUR nicht übersteigt. Unabhängig vom Streitwert sind den Amtsgerichten in erster Instanz weitere Streitigkeiten zugewiesen, z.B. Streitigkeiten aus Wohnraummietverhältnissen, sowie Kindschafts-, Unterhalts-, Ehe- und Betreuungssachen (§§ 23 ff GVG).

Beim Amtsgericht entscheidet der Amtsrichter stets als Einzelrichter.

Das **Landgericht** ist i.d.R. zuständig, wenn der Streitwert 5.000,- EUR übersteigt. Unabhängig vom Streitwert sind dem Landgericht weitere Streitigkeiten zugewiesen, z.B. Ansprüche, die aufgrund der Beamtengesetze gegen den Fiskus erhoben werden (§ 71 GVG).

Beim Landgericht werden Kammern, bestehend aus drei Richtern, gebildet. In erstinstanzlichen Verfahren entscheidet jedoch grundsätzlich ein Richter einer Kammer als Einzelrichter (§§ 348 f. ZPO).

Das **Oberlandesgericht** ist in Zivilsachen in erster Instanz zuständig für Entscheidungen über Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (§ 118 GVG). Die Senate entscheiden in einer Besetzung mit drei Richtern.

b) Der Instanzenzug

Gegen erstinstanzliche Urteile im Zivilprozess ist das Rechtsmittel der **Berufung** gegeben. Die Berufung ist statthaft, wenn der Beschwerdegegenstand 600,- EUR übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszugs im Urteil die Berufung aufgrund einer besonderen Bedeutung der Sache zugelassen hat (§§ 511 ff ZPO).

Über die **Berufung gegen amtsgerichtliche Urteile** entscheiden die Landgerichte in einer Besetzung mit einem oder drei Richtern. Über die **Berufung gegen (erstinstanzliche) landgerichtliche Urteile** entscheidet das Oberlandesgericht in einer Besetzung mit einem oder drei Richtern.

Gegen die Musterentscheide beim Oberlandesgericht ist die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof möglich.

Über die **Revision gegen Berufungsurteile** entscheidet der Bundesgerichtshof in einer Besetzung mit fünf Richtern.

Der Strafprozess

1. Verfahrensmaximen

a) **Offizialmaxime (§ 152 Abs. 1 StPO)**

Die Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens obliegen grundsätzlich dem Staat und nicht dem Bürger. Die Strafverfolgung erfolgt damit von Amts wegen. Hier liegt einer der wesentlichen Unterschiede zum Zivilprozess, in dem allein die Parteien über Beginn, Ende und Umfang des Verfahrens entscheiden.

b) **Legalitätsprinzip (§§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1 StPO)**

Der Staat ist zur Strafverfolgung grundsätzlich verpflichtet, wenn ein Anfangsverdacht besteht. Dieses Prinzip ist das notwendige Gegenstück zur Offizialmaxime: Wenn nur der Staat verfolgen darf, dann muss er dies auch tun.

c) **Anklagegrundsatz (§ 151 StPO)**

Kein gerichtliches Strafverfahren ohne Anklage! Daraus folgt zugleich, dass das Gericht nur über solche Taten befinden darf, die angeklagt worden sind. Hierdurch will man vermeiden, dass das Gericht durch eigene Ermittlungen zum Inquisitor wird und so seine Neutralität zu verlieren droht.

d) **Ermittlungsgrundsatz (§ 244 Abs. 2 StPO)**

Der Staat ist zur Strafverfolgung verpflichtet und hat alle Ermittlungen von Amts wegen durchzuführen. Auch dies ist ein wesentlicher Unterschied zum Zivilprozess, in dem die Parteien darüber befinden, welche Tatsachen sie zum Gegenstand der gerichtlichen Verhandlung machen wollen.

e) **Mündlichkeitsgrundsatz (§ 261 StPO)**

Einem Urteil darf grundsätzlich nur das zugrunde gelegt werden, was vorher in der mündlichen Verhandlung erörtert wurde. Hier gibt es keinen Unterschied zum Zivilprozess.

f) Unmittelbarkeitsgrundsatz (§§ 226, 250, 261 StPO)

Das Gericht hat sich einen möglichst direkten, unvermittelten Eindruck von dem Tatgeschehen zu verschaffen. Dies bedeutet zweierlei: Erstens muss das Gericht das tatnächste Beweismittel vorziehen; es darf sich beispielsweise nicht mit der Verlesung eines Vernehmungsprotokolls begnügen, wenn es den Zeugen selbst vernehmen kann. Zweitens darf das Urteil nur von dem Richter gefällt werden, der bei der mündlichen Verhandlung ununterbrochen anwesend war.

g) In dubio pro reo**h) Beschleunigungsgebot****i) Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 169 S. 1 GVG)**

Grundsätzlich muss jedermann die Möglichkeit haben, bei der mündlichen Verhandlung anwesend zu sein.

2. Die Stadien des Strafprozesses

Der Strafprozess besteht aus vier Stadien: dem Ermittlungsverfahren, dem Zwischenverfahren, dem Hauptverfahren und der Vollstreckung.

a) Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren beginnt mit einer Anzeige aus der Bevölkerung oder aufgrund sonstiger Kenntniserlangung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft.

Geleitet wird es von der Staatsanwaltschaft, sie ist die *Herrin des Verfahrens*. Unterstützt wird sie von der Polizei, die bis zu einem gewissen Grad berechtigt und auch verpflichtet ist, selbständig tätig zu werden.

Das Gericht wird hier nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft tätig und dies auch nur dann, wenn in Grundrechte eingegriffen werden soll (z.B. durch einen Durchsuchungsbeschluss oder einen Haftbefehl).

Der Betroffene heißt während des Ermittlungsverfahrens *Beschuldigter*.

Das Ermittlungsverfahren endet durch eine Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft. Hat sich der Anfangsverdacht nicht bestätigt, verfügt sie eine *Einstellung*. Hat sich der Verdacht hingegen zu einem hinreichenden Tatverdacht verdichtet, so erhebt die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht *Anklage* und beantragt die Eröffnung des Hauptverfahrens.

b) Zwischenverfahren (§§ 199 ff. StPO)

Mit der Anklageerhebung beginnt das Zwischenverfahren. Die Staatsanwaltschaft legt die Herrschaft über das Strafverfahren in die Hände des Gerichts, sie darf jetzt nicht mehr von sich aus tätig werden. Der Betroffene heißt jetzt *Angeschuldigter*.

Das Gericht überprüft noch einmal den Tatverdacht und erhebt hierzu ggf. selbst Beweise, indem es der Staatsanwaltschaft den Auftrag zur Erhebung eines bestimmten Beweises gibt. Kommt es zu dem Ergebnis, dass der Tatverdacht nicht genügt, so lässt es die Anklage nicht zu und lehnt die Eröffnung des Hauptverfahrens durch Beschluss ab.

Ist das Gericht ebenfalls der Ansicht, dass ein hinreichender Tatverdacht besteht, so stellt es die Anklage dem Angeschuldigten zu und setzt ihm eine Frist zur Stellungnahme und zur Beantragung weiterer Beweiserhebungen.

Nach Ablauf dieser Frist entscheidet das Gericht über eventuelle Beweisanträge des Angeschuldigten. Hiernach lehnt das Gericht entweder die Eröffnung des Hauptverfahrens ab (wie oben) oder lässt die Anklage zu und beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens. Mit der Eröffnung wird der Angeschuldigte zum *Angeklagten*. Gleichzeitig prüft das Gericht anhand des § 140 Abs. 1 StPO, ob der Angeklagte einen Pflichtverteidiger benötigt. Ist dies Fall, so bestellt es ihm einen Rechtsanwalt aus dem Bezirk des Gerichts.

c) Hauptverfahren

Das Hauptverfahren ist untergliedert in die Vorbereitung der Hauptverhandlung und die Hauptverhandlung selbst.

In der *Vorbereitung* bestimmt das Gericht einen Termin und lädt den Angeklagten, ggf. seinen Verteidiger und die Staatsanwaltschaft. Außerdem stellt es sicher, dass die Beweismittel bei der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen. Daher lädt es die Zeugen und Sachverständigen und schafft die Urkunden und Augenscheinsobjekte (z.B. Tatwaffen) herbei.

Sodann schließt sich die *Hauptverhandlung* an. Sie hat folgenden Verlauf:

- Aufruf der Sache
- Feststellung der Präsenz
- Vernehmung des Angeklagten zur Person
- Verlesung der Anklage
- Belehrung des Angeklagten über sein Aussageverweigerungsrecht
- Ggf. Vernehmung des Angeklagten zur Sache
- Ggf. Beweisaufnahme
- Plädoyers
- Letztes Wort des Angeklagten
- Beratung und Abstimmung
- Urteilsverkündung

Exkurs: Die Beweisaufnahme

Die Beweisaufnahme dient der Feststellung, ob der Angeklagte schuldig und wie er zu bestrafen ist. Zur Beantwortung dieser Fragen darf das Gericht nur ganz bestimmte Beweismittel verwenden und muss hierbei ganz bestimmte Verfahrensweisen beachten (*Strengbeweis*). Alle anderen Fragen darf das Gericht im *Freibeweisverfahren* beantworten.

Die Beweismittel im Strengbeweis sind:

- **Sachverständiger**
- **Augenschein**
- **Angeklagter**

- **Urkunde**
- **Zeuge**

Bei der Beweisaufnahme muss das Gericht insbesondere den Mündlichkeitsgrundsatz und das Prinzip der Unmittelbarkeit beachten.

Exkurs: Die Bestrafung

Kommt das Gericht in der Hauptverhandlung zu der Überzeugung, dass der Angeklagte die Tat begangen hat, so hat es den Angeklagten zu bestrafen. Die Art und Weise der Bestrafung ist im StGB geregelt (§§ 38 ff.). Die beiden Hauptstrafen sind Geldstrafe und Freiheitsstrafe. Daneben gibt es noch die Nebenstrafen, z.B. Entzug der Fahrerlaubnis, Einziehung des Führerscheins.

Der einzelne Straftatbestand gibt dem Gericht einen bestimmten *Strafrahmen*. So wird beispielsweise Diebstahl mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Dieser Strafrahmen kann durch *Privilegierungen* verringert oder durch *Qualifikationen* erhöht werden. In einer Gesamtabwägung sind alle strafschärfenden und strafmildernden *Strafzumessungsfaktoren* zu berücksichtigen (§ 46 StGB).

Strafmildernd sind insbesondere zu berücksichtigen: Geständnis, Ersttäterschaft, destabilisierter Lebensweg (Sucht, Arbeitslosigkeit etc.), Bemühungen des Täters zur Wiedergutmachung.

Strafschärfend sind zu berücksichtigen: Vorstrafen, Prahlen mit der Tat, fehlende Unrechtseinsicht, gründliche Planung der Tat, besondere Rücksichtslosigkeit bei der Tatausführung.

d) Vollstreckung

Die Vollstreckung des verkündeten Urteils obliegt dann wieder der Staatsanwaltschaft. Sie treibt eine Geldstrafe ein oder sorgt dafür, dass der Verurteilte eine Freiheitsstrafe im Gefängnis verbüßt.

Nur wenn die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, bleibt die Verfahrensherrschaft beim Gericht. Dieses entscheidet darüber, ob dem Verurteilten bestimmte Auflagen oder Weisungen erteilt werden und ob die Bewährungszeit verlängert oder die Bewährung – vor allem bei erneuter Straffälligkeit – gar widerrufen wird.

3. Zuständigkeit und Instanzenzug

a) Erstzuständigkeit und Besetzung der Gerichte

Die Erstzuständigkeit kann entweder beim Amtsgericht, beim Landgericht oder beim Oberlandesgericht liegen.

Grundsätzlich ist das **Amtsgericht** in erster Instanz zuständig. Beim Amtsgericht gibt es zwei Spruchkörper, das *Schöffengericht* und den *Strafrichter*. Das Schöffengericht besteht aus einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern, den *Schöffen*. Der Strafrichter ist Einzelrichter. Grundsätzlich ist immer das Schöffengericht zuständig. Der Strafrichter entscheidet nur dort, wo es um Vergehen geht, bei denen nicht mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe erwartet werden.

Das **Landgericht** ist in folgenden drei Fällen in erster Instanz zuständig:

- Es droht eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren
- Es handelt sich um ein Kapitaldelikt im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG
- Der Fall hat eine besondere Bedeutung oder der Verletzte der Tat ist als Zeuge im Verfahren besonders schutzbedürftig

Über die Fälle, in denen das Landgericht erstinstanzlich zuständig ist, entscheiden die *Großen Strafkammern*. Sie sind mit zwei oder drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt. Für einige besondere Delikte gibt es besondere Große Strafkammern. So entscheidet über Wirtschaftskriminalität die *Wirtschaftsstrafkammer* und über Kapitaldelikte im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG (Mord, etc.) das *Schwurgericht*. Außerdem gibt es für die Staatsschutzdelikte des § 74a GVG eine besondere Große Strafkammer.

Das **Oberlandesgericht** ist nur für die in § 120 GVG aufgeführten Staatsschutzdelikte erstinstanzlich zuständig. Die Spruchkörper heißen *Senate* und sind mit drei oder fünf Berufsrichtern besetzt.

b) Der Instanzenzug

Gegen die **amtsrichterlichen Urteile** kann man *Berufung* oder *Revision* einlegen. Die Berufung geht zum Landgericht. Hier entscheiden die *Kleinen Strafkammern*, die mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt sind. Die Revision geht zum Oberlandesgericht. Angeklagter bzw. Staatsanwaltschaft haben also die Möglichkeit, die Berufungsinstanz beim Landgericht zu überspringen. Dies ist v.a. dann sinnvoll, wenn es nur um Rechtsfragen geht.

Gegen die **erstinstanzlichen Landgerichtsurteile** kann man nur Revision einlegen, die direkt zum BGH geht.

Gegen die **Berufungsurteile des Landgerichts** kann man noch die Revision einlegen, die dann zum Oberlandesgericht geht.

Gegen die **erstinstanzlichen Urteile des Oberlandesgerichts** kann man ebenfalls nur die Revision einlegen, die dem BGH vorgelegt wird.

Gegen **Revisionsurteile** ist ein Rechtsmittel nicht mehr möglich. Hier bleibt nur die Verfassungsbeschwerde.